

Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindergärten sowie von Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
vom 27. Dezember 2007 (9313 – 75 130-4-23)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 82), BS 216-10, des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2, wird im Hinblick auf die Gewährung von Landeszuwendungen zu Maßnahmen der Sprachförderung und Maßnahmen der Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule bestimmt:

1 Fördervoraussetzungen

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Durchführung von Maßnahmen der Sprachförderung und Maßnahmen zum Übergang vom Kindergarten in die Grundschule im Sinne des § 2 a Abs. 2 und des § 9 a des Kindertagesstättengesetzes von freien oder öffentlichen Trägern von Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

2 Art und Umfang der Förderung

2.1 Sprachförderung – Basis- und Intensivförderung

2.1.1 Als Basisförderung wird pro Gruppe und Förderzeitraum ein pauschalierter Personalkostenzuschuss (Festbetragsförderung) in Höhe von 2.000 Euro für 100 Zeitstunden Sprachförderung (Sprachfördermodul I) und ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt. An jeder Sprachfördermaßnahme sollen mindestens fünf Kinder teilnehmen. Es muss die Bereitschaft bestehen, in diese Gruppe bis zu zwei Kinder aufzunehmen, die zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet sind.

2.1.2 Als intensive Sprachförderung wird pro Gruppe und Förderzeitraum ein pauschalierter Personalkostenzuschuss (Festbetragsförderung) in Höhe von 4.000 Euro für 200 Zeitstunden Sprachförderung (Sprachfördermodul II) und ein Materialkostenzuschuss in Höhe von 50 Euro gewährt. An jeder Sprachfördermaßnahme sollen mindestens vier und höchstens sechs Kinder teilnehmen. Davon ist bei Bedarf ein Platz für ein Kind vorzusehen, das zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 64 a SchulG verpflichtet ist. Zeitanteile dieser Sprachfördermaßnahme können bei Bedarf auch zur individuellen Förderung der Kinder dieser Gruppe genutzt werden.

2.1.3 Bis zu 10 v. H. des pauschalierten Personalkostenzuschusses nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können als Verwaltungskosten der Träger anerkannt werden, wenn die Träger der Kindertagesstätten andere Stellen beauftragt haben die Honorarverträge zu schließen. Kosten für Beratung, Fortbildung und Vernetzung der Sprachförderkräfte werden nicht anerkannt.

2.1.4 Die Fördermaßnahmen beziehen sich auf Kinder innerhalb des Jahres vor ihrer Einschulung. Orientiert am Förderbedarf der Kinder und den Ressourcen der Einrichtung können die Fördermaßnahmen auch für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr geöffnet oder eigens für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr durchgeführt werden. Die Fördermaßnahmen richten sich an Kinder, die in der deutschen Sprache Förderbedarf haben, insbesondere an Kinder nicht deutscher Herkunftssprache. Bis zu ein Fünftel der Zeitstunden kann für Vor- und Nachbereitung sowie Kooperationsgespräche mit dem Team und Elterngespräche verwendet werden.

Die Sprachfördermaßnahmen umfassen keine therapeutische Behandlung von Störungen und Beeinträchtigungen der Sprachentwicklung oder des Sprechens.

2.1.5 Es können auch Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, oder Kinder aus benachbarten Kindertagesstätten an der Fördermaßnahme teilnehmen.

2.1.6 Die Fördermaßnahmen werden von Personen durchgeführt, die fachlich geeignet sind, Kindern vor dem Übergang zur Grundschule Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache handlungsbegleitend und erlebnisbezogen zu vermitteln. Fachkräfte der Einrichtung dürfen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 nur eingesetzt werden, wenn die Förderstunden außerhalb ihrer Arbeitszeit liegen. Der Einsatz geeigneter Fachkräfte nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes bleibt unberührt.

2.2 Maßnahmen zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule
Über Nummer 2.1 hinaus werden Maßnahmen von Trägern der Kindertagesstätten und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, die das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung des grundlegenden Förderzwecks zur Vorbereitung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule für geeignet hält. Hierfür erhalten die Jugendämter ein Budget nach Nummer 3.1. Förderfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen sowie für Projekte zur Gestaltung des Übergangs von Kindertagesstätte zur Grundschule. Die Interessen von Kindern und Eltern sind zu berücksichtigen.

3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

3.1 Das fachlich zuständige Ministerium setzt zu Beginn eines Jahres für jeden Jugendamtsbezirk jeweils ein Budget für die Förderung bedarfsgerechter Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 fest. Das Budget nach Nummer 2.1 bestimmt sich zu 60 v. H. nach dem Anteil des Jugendamtes an der Zahl der in der Einwohnermeldestatistik gezählten Fünfjährigen in Rheinland-Pfalz und zu 40 v. H. nach seinem Anteil an der in der Schulstatistik erfassten Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler nicht deutscher Muttersprache in Rheinland-Pfalz; eine Anpassung an die statistischen Daten findet zweijährig statt. Das Budget nach Nummer 2.2 bestimmt sich nach der Anzahl der Kindertagesstätten im Einzugsbereich des Jugendamtes. Besteht im Jugendamtsbezirk ein bedarfsgerechtes Angebot nach Nummer 2.1 können Budgetmittel nach Nummer 2.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 verwendet werden.

3.2 Der Träger der Kindertagesstätte beantragt die Landeszuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 beim zuständigen Jugendamt. Die Abgabefrist wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt.

3.3 Das Jugendamt kann bis zur Höhe des jeweils festgesetzten Budgets beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mittel zur Bewilligung von Fördermaßnahmen für die Träger der Kindertagesstätten, zur Durchführung eigener Fördermaßnahmen und zur Erstattung seiner Verwaltungskosten für den Vollzug dieses Förderprogramms bis zum 01. Juni eines jeden Jahres beantragen. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag in Verbindung mit einer Gesamtplanung nach § 9 a Kindertagesstättengesetz. In dieser Gesamtplanung ist die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Zielgruppe mit Sprachfördermaßnahmen einschließlich der Berücksichtigung der Kinder, die zu einer Teilnahme verpflichtet sind, darzulegen. Weiterhin sind die Berücksichtigung der Trägervielfalt sowie die zur Feststellung des Sprachförderbedarfs, der Durchführung der jeweiligen Sprachfördermaßnahme, der Qualitätssicherung und der Evaluation vorgesehenen Methoden oder Maßnahmen darzulegen. Die geplante Verwendung des Budgets nach Nummer 2.2 ist nach Art und Kosten der Maßnahmen in einer Übersicht darzulegen. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt die von ihm bewilligten Mittel dem Jugendamt zur Finanzierung der Gesamtplanung auf Abruf zur Verfügung. Bei der Beantragung ist darzulegen, welche Maßnahmen in diesem Bereich mit Mitteln des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gefördert wurden.

3.4 Auf Antrag des Jugendamtes kann das fachlich zuständige Ministerium vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel besonders innovative Maßnahmen und Maßnahmen, die eine Wirkung über den Jugendamtsbezirk hinaus entfalten, fördern. Dies gilt für Maßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe als auch für Maßnahmen freier und öffentlicher Träger von Kindertagesstätten. Der Antrag ist über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu leiten.

- 3.5** Das Jugendamt prüft die Verwendung der an öffentliche und freie Träger ausgezahlten Mittel auf Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Bei eigenen Maßnahmen des Jugendamtes werden Zweckentsprechung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sichergestellt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überprüft im Rahmen von Stichproben die bedarfsgerechte Beantragung und Abrechnung der Maßnahmen.
- 3.6** Die Träger der Maßnahmen legen dem zuständigen Jugendamt einen Verwendungsnachweis für die einzelne bewilligte Maßnahme nebst Bericht vor. Das Jugendamt legt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung einen Gesamtverwendungsnachweis einschließlich Bericht durch die Träger der Maßnahmen vor. Hierbei werden bis zu 3 v. H. der vom Jugendamt verausgabten oder weitergeleiteten Mittel als Erstattung seiner Verwaltungskosten anerkannt.
- 4** **Bewilligungsbedingungen**
Soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen zu § 44 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S.22, ber. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5** **Inkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 28. Dezember 2005 (9313 – 75 130-4-23) – GAmtsbl. 2006 S. 9 – außer Kraft.